



Brüssel, den 6. April 2022
(OR. en)

8036/22
ADD 1

TRANS 220
RELEX 457

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. April 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 167 final - ANNEX

Betr.: ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über den Straßengüterverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 167 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 167 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.4.2022
COM(2022) 167 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der
Europäischen Union und der Ukraine über den Straßengüterverkehr**

DE

DE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über den Straßengüterverkehr

1. VERHANDLUNGSZIELE

Aushandlung eines Abkommens mit der Ukraine, mit dem der Straßengüterverkehr liberalisiert wird, indem Verkehrsunternehmen der Ukraine und der Europäischen Union Zugangsrechte in Bezug auf den Transitverkehr und grenzüberschreitende bilaterale Beförderungen gewährt werden, und das die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden der Ukraine und der Europäischen Union ausgestellten Führerscheine und Befähigungsnachweise vorsieht.

2. UMFANG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte ukrainischen Straßengüterverkehrsunternehmen den Zugang zum Markt der Union ermöglichen.

- (1) Das Abkommen sollte den Straßengüterverkehr liberalisieren, indem den Verkehrsunternehmen der Ukraine und der Europäischen Union Zugangsrechte in Bezug auf den Transitverkehr und grenzüberschreitende bilaterale Beförderungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine gewährt werden. Das Abkommen sollte den Marktzugang oder andere Geschäftsmöglichkeiten, die es bereits im Rahmen der bestehenden bilateralen Straßenverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine gibt, aufrechterhalten oder verbessern.
- (2) Das Abkommen sollte in allen Amtssprachen der EU gleichermaßen verbindlich sein und dazu eine entsprechende Sprachenklausel enthalten.
- (3) Das Abkommen sollte sich auf Führerscheine und Befähigungsnachweise erstrecken, die von den zuständigen ukrainischen Behörden ausgestellt wurden, um deren Anerkennung in der Europäischen Union zu gewährleisten.
- (4) Das Abkommen sollte befristet werden und so lange gelten, wie sich der militärische Angriff Russlands gegen die Ukraine weiterhin schwerwiegend auf die Verkehrsinfrastrukturen und den Verkehrsbetrieb auswirkt.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Abkommen, das an die bestehenden bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine anknüpft, wird Vorrang vor deren Bestimmungen haben.

Nach dem Auslaufen dieses Abkommens können die bislang bestehenden bilateralen Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine erneut Anwendung finden, sofern und solange die Union auf dem Gebiet des Straßenverkehrs kein anderes Abkommen mit der Ukraine schließt.

4. VERWALTUNG DES ABKOMMENS

Es sollte ein gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt werden, der für die Verwaltung des Abkommens und seine ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der in einem Anhang des Abkommens aufgeführten, von der Ukraine einzuhaltenden EU-Vorschriften, nachdem diese geändert werden, sowie der auf Unionsebene erlassenen neuen Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs.

Ukrainische Sachverständige können als Beobachter an den von der Union eingesetzten Sachverständigengruppen teilnehmen, die sich mit den von der Ukraine anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union befassen und in einem Anhang des Abkommens aufgeführt sind.

Das Abkommen sollte einen raschen, wirksamen und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus umfassen, mit dem sichergestellt wird, dass das Abkommen ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Ungeachtet des Streitbeilegungsmechanismus sollte das Abkommen Bestimmungen enthalten, die im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen anzuwenden sind, wie die Möglichkeit, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder die im Rahmen des Abkommens gewährten Rechte oder Vorrechte ganz oder teilweise auszusetzen.

5. VERHANDLUNGSFÜHRUNG

Die Kommission wird die Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien führen und für eine angemessene Koordinierung mit laufenden und künftigen Verhandlungen auf anderen relevanten Gebieten sorgen.